

Kirchliches Leben vor Ort stützen – zur größeren Einheit zusammenwachsen

Einführung in den „Pastoralrat als Organ der Pfarreiengemeinschaft“ bei der Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Augsburg am Freitag, 12. April 2013 im Haus St. Ulrich Augsburg von Domdekan Prälat Dr. Bertram Meier

Wir sind gut unterwegs und haben das Ziel im Auge. So könnten wir die Wegmarke beschreiben, an der wir stehen im Hinblick auf neue Satzungen der Pastoralräte und Pfarrgemeinderäte in der Diözese Augsburg.

Ich freue mich, Ihnen heute einen Text zum Pastoralrat vorlegen zu können, der Frucht eines geduldigen und vertrauensvollen Dialogs ist, der in den vergangenen Monaten stattgefunden hat und in einer 15-köpfigen Arbeitsgruppe gebündelt wurde: Zu dieser von Herrn Bischof eingesetzten Arbeitsgruppe gehörten Mitglieder der Hauptabteilungsleiterkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, Vertreter des Priesterrates, der Dekanekonferenz und von pastoralen Berufsgruppen. Der Diözesanrat war mit folgenden drei Mitgliedern repräsentiert: dem Vorsitzenden Herrn Helmut Mangold, Frau Maria Schneider und Herrn Dr. Herbert Veh. Letzterer hat mit Offizial Dr. Ernst von Castell dafür gesorgt, die gemeinsamen Anliegen in rechtlich relevante Formulierungen zu gießen und aufeinander abzustimmen. Die Stärke des Textes liegt darin, dass er auf einen breiten Konsens bauen kann. Am 9. April 2013 konnte ich den Entwurf in der Hauptabteilungsleiterkonferenz unter Vorsitz unseres Herrn Bischofs ausführlich darstellen. Er stieß substantiell auf einhellige Zustimmung des Gremiums. Im Folgenden darf ich Ihnen die Kernpunkte vorstellen:

1. Der Sitz des Pastoralrats im kirchlichen Leben ist die Pfarreiengemeinschaft.

Auch für die Zukunft steht die Diözese zum Konzept der Pfarreiengemeinschaft, allerdings nicht statisch als einer nur äußeren Struktur, sondern dynamisch als Wachsen zu größerer und tieferer Einheit: „Die Pfarreiengemeinschaft nimmt als kooperative Seelsorgeeinheit nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten pastorale Aufgaben ihrer Mitgliedspfarreien wahr, die von den beteiligten Pfarreien gemeinsam

sachgerechter erfüllt werden können“ (Art. 4, Abs. 1; vgl. Art. 8, Abs. 3). „Organe der Pfarreiengemeinschaft sind der Pfarrer als deren Leiter und der Pastoralrat. Die Gesamtverantwortung und –leitung einer Pfarreiengemeinschaft obliegt dem vom Bischof ernannten Pfarrer. Er übt diese im Zusammenwirken mit dem Pastoralrat aus, der durch Beratung, Beschlussfassung und Mitsorge um die Umsetzung der Beschlüsse an den Leitungsaufgaben mitwirkt (vgl. can. 129, § 2 CIC)“ (Art. 6).

2. Stärkung der Mitverantwortung der Laien

Der Pastoralrat versteht sich als Weiterentwicklung des Seelsorgeteams in der Pfarreiengemeinschaft; so ist er deren „Herzstück“: „In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD Nr. 27) ist der Pastoralrat das vom Bischof gemäß can. 536 CIC eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarreiengemeinschaft. Der Pastoralrat ist zugleich das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (AA Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarreiengemeinschaft (LG Nr. 37, AA Nr. 10). In jeder Pfarreiengemeinschaft ist ein Pastoralrat zu errichten.“ (Art. 7). „Der Pastoralrat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarreiengemeinschaft durch die Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. In pastoralen Fragen berät und unterstützt er den Pfarrer in seinen Aufgaben. Im Rahmen des Laienapostolats hat er koordinierende Funktion, ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände einzugreifen, oder wird in eigener Verantwortung tätig“ (Art. 8). Die Aktivitäten des Pastoralrates haben als Richtschnur die „klassischen“ Vollzüge des kirchlichen Lebens Liturgie, Martyrie und Diakonie (vgl. Art. 8, Abs. 3). Heils- und Weltauftrag werden unterschieden, aber nicht getrennt.

3. Wertschätzung und Einbindung der ehrenamtlichen Frauen und Männer

Neben dem Pfarrer als dem Leiter der Pfarreiengemeinschaft, den angewiesenen Priestern und Diakonen sowie den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern/-innen werden die ehrenamtlichen Frauen und Männer im Pastoralrat noch mehr eingebunden als im bisherigen Seelsorgeteam: In Art. 9, Abs. 1, Nr. 4 – 10 sind die Möglichkeiten aufgelistet: von PGR-Vorsitzende über Kirchenpfleger bis hin zu Beauftragten der Grunddienste, kategoriale Seelsorgsbereiche, Jugend, und weitere Bereiche des

kirchlichen Lebens. Da die Größe der Mitgliedspfarreien einer Pfarreiengemeinschaft manchmal sehr unterschiedlich ist, können im Pastoralrat neben den von Amts wegen zugehörigen Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte (Art. 9, Abs. 1, Nr. 4) insgesamt bis zu vier weitere Pfarrgemeinderatsmitglieder vertreten sein, „um einem notwendigen Bedürfnis nach verstärkter Repräsentanz größerer Pfarreien Rechnung tragen zu können“ (Art. 9, Abs. 1, Nr. 10). Ziel ist es, das ehrenamtliche Engagement noch mehr zu stärken. Diese Sicht spiegelt sich auch in der Zusammensetzung und in der Arbeit des Vorstands wider, dem der Pfarrer als Leiter der Pfarreiengemeinschaft von Amts wegen angehört. Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz haben Laien inne (vgl. Art. 12). Protokolle als amtliche Akten müssen auch vom Pfarrer unterschrieben werden (vgl. Art. 13).

4. Die Rolle des Pfarrers: Leitung und Dienst an der Einheit

„Der Pfarrer hat als Leiter die Gesamtverantwortung für alle beteiligten Pfarreien, der Pfarreiengemeinschaft und des Pastoralrates inne; in den Angelegenheiten des Weltdienstes wird der Pastoralrat in eigener Verantwortung tätig“ (Art. 10, Abs. 1; vgl. Art. 1, Abs. 1). „Um eine wirkungsvolle Motivation und fruchtbare Kooperation zu erzielen, sind die Mitglieder des Pastoralrates gehalten, seine Beschlüsse in möglichst breitem Konsens zu fassen. Zur Leitungsaufgabe des Pfarrers gehört wesentlich, Einheit zu stiften und gerade ehrenamtliche Mitglieder des Pastoralrates zu motivieren“ (Art. 11, Abs. 1). „Ein verbindlicher Beschluss des Pastoralrates in pastoralen Fragen kann nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer gefasst werden. Beschlüsse, die gegen die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder gegen allgemeines oder partikuläres Kirchenrecht verstoßen, sind nichtig. In Fragen des Weltdienstes entscheidet der Pastoralrat mit einfacher Mehrheit“ (Art. 11, Abs. 2). Pfarrer und Pastoralrat sind also gleichsam „zwei inadäquat distinkte Subjekte“¹ der Pfarreiengemeinschaft: Der Pastoralrat nicht ohne den Pfarrer, aber auch der Pfarrer als Diener der Einheit in Gemeinschaft mit dem Pastoralrat (vgl. Art. 6).

¹ Wir befinden uns hier in Analogie zur *Nota explicativa praevia*, einer Klarstellung von Papst Paul VI. zum 3. Kapitel der Dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* des Zweiten Vatikanischen Konzils, wo einerseits die Kollegialität der Bischöfe betont wird, diese aber andererseits nicht ohne Beeinträchtigung des päpstlichen Primats zu interpretieren ist.

5. Pfarreiengemeinschaft und Mitgliedspfarrei

Damit sich eine Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit entwickeln kann, sollen sich die beteiligten Pfarreien „in gegenseitiger Unterstützung und Ergänzung als Gemeinschaft den pastoralen Herausforderungen stellen sowie in den wichtigen pastoralen Zielsetzungen und Entscheidungen immer mehr zu einer größeren Einheit zusammenwachsen“ (Art. 4, Nr. 1). Daher sind „die Mitgliedspfarreien verpflichtet, die Pfarreiengemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen (...) Rechte und Pflichten der Pfarrgemeinderäte richten sich nach der jeweils geltenden Satzung“ (Art. 5, Nr. 1.2). Der Pastoralrat „achtet darauf, dass die Chancen erkannt und genutzt werden, welche die neue Gemeinsamkeit der Mitgliedspfarreien auch für die Durchführung pastoraler Maßnahmen bietet (...) vor allem durch wechselseitige Anregungen, gemeinsame Planung, subsidiäre und supplementäre Hilfe sowie kooperative Durchführung“ (Art. 8, Nr. 2.3). „Die Vertreter der beteiligten Pfarreien tragen Sorge für die Koordination der verschiedenen Gruppen und Aktivitäten innerhalb ihrer Pfarrei (...). Es ist ihre vornehmliche Aufgabe, besondere Situationen, Anliegen und Bedürfnisse ihrer Pfarreien wahrzunehmen und örtliche pastorale Vorstellungen in den Pastoralrat einzubringen. Als Mitglieder des Pastoralrats wirken sie am Gesamtkonzept der Pfarreiengemeinschaft mit. Im Einvernehmen mit dem Pfarrer vertreten sie die Beschlüsse des Pastoralrates in ihren Pfarreien und setzen sich für ihre Umsetzung ein“ (Art. 10, Nr. 4; vgl. Nr. 6, wo Analoges über die weiteren Mitglieder des Pastoralrates steht). „Die Anträge der Pfarrgemeinderäte der Ortspfarreien sind im Pastoralrat zeitnah zu behandeln“ (Art. 14, Nr. 1). Beschlüsse des Pastoralrates „gelten für alle in der Pfarreiengemeinschaft zusammengeschlossenen Pfarreien“ (Art 11, Nr. 4). Bei Unstimmigkeiten zwischen einem Pfarrgemeinderat und dem Pastoralrat bzw. dem Pastoralrat und dem Pfarrer sei verwiesen auf Art. 14 bzw. Art. 15 (Schiedsverfahren).

Ausblick: Wie geht es weiter?

Fest steht, dass am Sonntag, den 16. Februar 2014, in der Diözese Augsburg wie in den anderen bayerischen (Erz-)Diözesen Pfarrgemeinderatswahlen stattfinden werden. Daher ist es die Aufgabe der Arbeitsgruppe, die Satzung des Pfarrgemeinderates mit dem novellierten Statut für die Pfarreiengemeinschaften bzw. der Satzung des

Pastoralrates kompatibel zu machen. Dieser Auftrag soll bis spätestens Ende Mai abgeschlossen sein. Bisher zeichnet sich ab, dass es wohl zwei Varianten der zukünftigen Pfarrgemeinderäte geben wird:

1. den Pfarrgemeinderat in einer Pfarreiengemeinschaft, der sowohl Sorge für die örtlichen Belange trägt als auch die Beschlüsse des Pastoralrates in der Pfarrei umzusetzen bemüht ist (vgl. Art. 8, Abs. 2; Art. 10, Abs. 4).
2. den Pfarrgemeinderat einer Einzelpfarrei, die Seelsorgeeinheit ist, bzw. von Pfarreien, die sich entscheiden, ein gemeinsames Gremium zu bilden. In diesem Fall erfüllt der (Gesamt-)Pfarrgemeinderat die Funktion des Pastoralrates.

Baustellen, auf denen Arbeit der Ausgestaltung wartet, sind z.B. das Zusammenwirken von Pfarrgemeinderat und Pastoralrat, die Ausrichtung des Pfarrgemeinderates an den Grunddiensten (in Analogie zum Pastoralrat) sowie die zukünftige Rolle und Präsenz des Pfarrers im Pfarrgemeinderat. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, zeichnet sich als Tendenz neben einer Synchronisierung zum Pastoralrat auch eine Verschlinkung der Aufgaben des Pfarrgemeinderates ab, wenn er nicht – wie unter Punkt 2 – die Funktion des Pastoralrates übernimmt.

Die Bischöfliche Finanzkammer ist eingeladen, die Satzungen dem jetzigen Stand der Pfarreiengemeinschaften anzugleichen. Schließlich wird auch der Priesterrat bei seiner Sitzung Anfang Juni angehört.

Für die Zukunft könnte uns als geistlicher Impuls dienen, was alle franziskanischen Ordensgemeinschaften in unserer Diözese am Ende ihrer Satzungen als Vorsatz geschrieben haben: „Regelt nicht alles! Lebt es vielmehr!“

Augsburg, am 12. April 2013

Dr. Bertram Meier

Vorsitzender der Arbeitsgruppe